

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1962

Nummer 54

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	18. 4. 1962	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Studierende an Ingenieurschulen für Bauwesen	816
203315	13. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Waldarbeiter . . . . .	818
2432	12. 4. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat; hier: Neufassung der Richtlinien zur Einrichtungshilfe — REH — . . . . .	818
2434	11. 4. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Umsiedlungskosten; hier: Erstattung von Mieraufschlägen im Rahmen der äußeren Umsiedlungsmaßnahmen	819
78141	28. 3. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 15. 5. 1960); hier: Bedingungen für Anliegersiedlungskredite . . . . .	822

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
16. 4. 1962	Bek. — Einziehung von Seren und Impfstoffen . . . . .	822
16. 4. 1962	Bek. — Einziehung von Tetanus-Seren . . . . .	825
17. 4. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Zoologische Gesellschaft Frankfurt a. M e. V. . . . .	825
	<b>Finanzminister</b>	
16. 4. 1962	Erl. — Lohnsteuerkarten für Bezieher von Waisengeld aus öffentlichen Kassen . . . . .	825
	<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
11. 4. 1962	RdErl. — Lehtierärzte . . . . .	825
	<b>Justizminister</b>	
13. 4. 1962	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln . . . . .	826
	<b>Notiz</b>	
16. 4. 1962	Erteilung des Exequaturs an den Bolivianischen Generalkonsul, Herrn Fernando Pou Munt . . . . .	826
	<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 80. Sitzung (47. Sitzungsabschnitt) am 10. April 1962 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	827
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge . . . . .	829
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 26 v. 19. 4. 1962 . . . . .	829
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1962 . . . . .	829

20321

**Richtlinien****über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen  
für Studierende an Ingenieurschulen für Bauwesen**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 4. 1962  
— B 2223 — 501:IV/62 —

Studierende der Fachrichtung Hochbau, Vermessungstechnik, Landkartentechnik sowie Wasserwirtschaft, Kultur- und Tiefbau an Ingenieurschulen für Bauwesen, die nach Bestehen der Abschlußprüfung als Anwärter in den gehobenen bautechnischen, vermessungstechnischen oder kartographischen Dienst bzw. den gehobenen technischen Dienst der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung oder der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes übernommen werden sollen, können auf Antrag eine jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeihilfe nach folgenden Grundsätzen erhalten:

## 1. Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- a) für ledige Studierende
  - aa) 105,— DM monatlich, wenn sie eine Schule am Wohnort der Eltern oder des Erziehungsberechtigten besuchen oder die Voraussetzungen der Ziffer 2) vorliegen,
  - bb) 169,— DM monatlich, wenn sie eine Schule außerhalb des Wohnorts der Eltern oder des Erziehungsberechtigten besuchen und auch die Voraussetzungen der Ziffer 2) nicht vorliegen,
- b) für verheiratete Studierende 192,— DM monatlich. Sie erhalten außerdem ggf. Kinderzuschlag nach den für Beamte geltenden Vorschriften.

2. Studierende, die zwar eine Ingenieurschule für Bauwesen außerhalb des Wohnorts der Eltern oder des Erziehungsberechtigten besuchen, aber wegen der geringen Entfernung zwischen Wohn- und Schulort im Haushalt der Eltern oder Erziehungsberechtigten wohnen und täglich von der Ingenieurschule dorthin zurückkehren können, werden hinsichtlich der Bemessung der Unterhaltsbeihilfen den Studierenden gleichgestellt, die die Ingenieurschule am Wohnort der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten besuchen. Ihnen können jedoch zusätzlich zu der Unterhaltsbeihilfe die Fahrkosten für öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel für die Fahrten zwischen Wohn- und Schulort insoweit ersetzt werden, als Unterhaltsbeihilfe und Fahrkosten zusammen keinen höheren Betrag als zu Ziffer 1 a) bb) ausmachen.

## 3. (1) Eine Unterhaltsbeihilfe ist nur an solche Studierende zu gewähren, die

- a) die Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) sowie der betreffenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erfüllen,
- b) von der Zulassungsbehörde auf Grund der Antragsunterlagen und einer persönlichen Vorstellung für eine spätere Übernahme in den gehobenen technischen Landesdienst für geeignet gehalten werden, wobei von einer besonderen Eignungsprüfung abzusehen ist,
- c) sich während des Besuchs der Ingenieurschule tadelfrei führen und zufriedenstellende Leistungen aufweisen.

(2) Vor der Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe ist mit dem Studierenden und — sofern dieser minderjährig ist — auch mit seinem gesetzlichen Vertreter ein Vertrag nach dem Muster der Anlage zu schließen, in dem sich der Studierende verpflichtet:

- a) nach Ablegung der Ingenieurprüfung in der bei Studienbeginn gewählten Fachrichtung an der Ingenieurschule für Bauwesen sofort als Beamter in den Vorbereitungsdienst des Landes einzutreten,
- b) am Schluß eines jeden Studienseesters unaufgefordert der die Unterhaltsbeihilfe zahlenden Behörde das ihm von der Ingenieurschule ausgehändigte Semesterzeugnis, nach Ablegung der Vorprüfung, das Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung oder — bei Nichtbestehen der Vorprüfung — das dann ausgestellte Semesterzeugnis in beglaubigter Abschrift zu übersenden,
- c) für den Fall, daß er vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit aus dem Beamtenverhältnis des Landes ausscheidet, für jedes nicht voll abgeleistete Dienstjahr ein Fünftel der insgesamt gezahlten Beihilfe zurückzuzahlen.

(3) Die Ausbildungs- (Überwachungs-) behörde hat sich von der tadellosen Führung und den zufriedenstellenden Leistungen des Studierenden in geeigneter Weise zu vergewissern und bei mangelhafter Führung oder unzureichenden Leistungen die Zahlung sofort einzustellen. Sie kann im Falle des Widerrufs der Unterhaltsbeihilfe die Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge fordern. Wenn der Studierende den Besuch der Ingenieurschule für Bauwesen vorzeitig aus Gründen, die in seiner Person liegen, abbricht, so hat er die bereits an ihn gezahlten Unterhaltsbeihilfen in voller Höhe zu erstatten.

## 4. Die Unterhaltsbeihilfen werden monatlich im voraus gezahlt.

5. (1) Bei einem Wechsel der Ingenieurschule, der nach Ziff. 1 eine Verminderung der Unterhaltsbeihilfe bedingt, wird der niedrigere Betrag vom Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats gezahlt, sofern nicht der Wechsel zum Ersten eines Monats erfolgt.

(2) Bei einem Wechsel der Ingenieurschule im Laufe eines Monats, der eine Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe bedingt, ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsatzes zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn im Laufe eines Monats die Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgt.

## 6. Der zuständige Fachminister entscheidet, an wen Unterhaltsbeihilfe gezahlt wird. Er bestimmt die Behörden, durch die die Zahlungen erfolgen.

7. Die für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfen erforderlichen Haushaltsmittel werden den zuständigen Fachministern jeweils zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres aus dem Zentralfonds für Ausbildungsbeihilfen zur Eigenbewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

8. Nach diesen Bestimmungen kann mit Wirkung vom 1. April 1962 verfahren werden. Die bisherigen Richtlinien v. 27. März 1958 (n. v.) i. d. F. meines RdErl. v. 22. 9. 1961 — B 2223 — 3137:IV/61 — (n. v.) sind vom gleichen Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Vertrag über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen**

Zwischen .....  
 und dem Studierenden der Ingenieurschule für Bauwesen  
 wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Studierende ....., geb. am .....  
 in ....., Sohn des .....  
 wohnhaft in .....  
 verpflichtet sich, nach Ablegung der Abschlußprüfung an der .....  
 in .....  
 sofort als Beamter in den Vorbereitungsdienst  
 bei .....  
 einzutreten, wenn er hierzu aufgefordert wird.

§ 2

Der / Das ..... gewährt dem  
 in § 1 genannten Bewerber während des Besuches der .....  
 in .....  
 für die Zeit vom ..... bis .....  
 eine jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeihilfe in der sich aus § 3 ergebenden Höhe.

§ 3

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt monatlich:

1. für ledige Studierende:

- a) die eine Ingenieurschule am Wohnort der Eltern oder des Erziehungs-  
 berechtigten besuchen oder täglich von der Ingenieurschule dorthin  
 zurückkehren . . . . . 105,— DM
- b) die eine Ingenieurschule außerhalb des Wohnorts der Eltern oder des  
 Erziehungsberechtigten besuchen und nicht täglich an den Wohnort der  
 Eltern usw. zurückkehren können . . . . . 169,— DM

2. für verheiratete Studierende . . . . . 192,— DM  
 und außerdem ggf. Kinderzuschlag nach den für Beamte geltenden  
 Vorschriften.

Jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse, die auf die Höhe der Zahlung der Unter-  
 haltsbeihilfe von Einfluß ist, hat der Studierende unverzüglich der in § 2 genannten Behörde  
 mitzuteilen. Werden die Sätze der Unterhaltsbeihilfen allgemein erhöht oder ermäßigt,  
 so finden die neuen Sätze auch für diesen Vertrag Anwendung.

§ 4

Die Unterhaltsbeihilfe wird zum 1. jeden Monats im voraus durch die in § 2 genannte  
 Behörde gezahlt.

§ 5

Der in § 1 genannte Studierende verpflichtet sich für den Fall, daß er vor Ablauf einer  
 fünfjährigen Dienstzeit aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, für jedes nicht voll ab-  
 geleistete Dienstjahr ein Fünftel der insgesamt erhaltenen Beihilfe zurückzuzahlen.

§ 6

Der Studierende übersendet am Schluß eines jeden Semesters unaufgefordert der die  
 Unterhaltsbeihilfe zahlenden Behörde das ihm von der Ingenieurschule ausgehändigte  
 Semesterzeugnis, nach Ablegung der Vorprüfung, das Zeugnis über den Ausfall der Vor-  
 prüfung oder — bei Nichtbestehen der Vorprüfung — das dann ausgestellte Semester-  
 zeugnis, in beglaubigter Abschrift.

§ 7

Die in § 2 genannte Behörde kann die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe bei nicht zufrie-  
 denstellenden Leistungen oder nicht tadelfreier Führung des Studierenden jederzeit wider-  
 rufen und die Zahlung einstellen. Sie kann in diesem Falle die Rückzahlung der bereits  
 gezahlten Beihilfen verlangen. Bricht der Studierende den Besuch der Ingenieurschule für  
 Bauwesen vorzeitig aus Gründen, die in seiner Person liegen, ab, so hat er die bereits  
 an ihn gezahlten Unterhaltsbeihilfen in voller Höhe zu erstatten.

....., den .....

Zu dem vorstehenden Vertrag meines minderjährigen  
 Sohnes gebe ich meine Einwilligung.

....., den .....

20315

### Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Waldarbeiter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 4. 1962 — IV B 1 12—50

Waldarbeiter, Waldarbeitergehilfen und Waldarbeiterlehrlinge erhalten Beihilfen und Unterstützungen im Rahmen der jeweils geltenden Grundsätze, wenn sie im vergangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht haben.

Bei den übrigen Waldarbeitern, ehemaligen Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen ist sorgfältig zu prüfen, ob und in welchem Umfang bei außerordentlicher und unverschuldeter Notlage durch Gewährung einer Unterstützung zu helfen ist.

Mein Erl. v. 14. 10. 1958 — IV B 1 3018:57 — wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln

— MBl. NW. 1962 S. 818.

2432

### Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat

**hier: Neufassung der Richtlinien zur Einrichtungshilfe — REH —**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1962  
— V A 1 — 9064 — 67—136 62 —  
V B 2 — 9650.3 — 12—259 —

Die Richtlinien zur Einrichtungshilfe — REH — in Anlage 1) des Bezugerlasses sind durch eine neue Vereinbarung zwischen Bund und Ländern wesentlich geändert worden. Die nachstehende Neufassung wird hiermit unter Bezeichnung „Anlage 1 (neu)“ bekanntgegeben. Die bisherige Anlage 1) ist gegenstandslos geworden.

Die Anlage 2 (EREH) bleibt vorläufig bestehen, soweit die Erläuterungen den neuen Richtlinien nicht widersprechen.

Bezug: RdErl. v. 7. 8. 1961 (SMBl. NW. 2432)

An die Regierungspräsidenten,  
die kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage 1 (neu)

#### Richtlinien

#### für die Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat

(Richtlinien zur Einrichtungshilfe — REH)  
— Neufassung —

##### I.

Deutsche aus der Sowjetzone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin, die nicht oder noch nicht als Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind, erhalten auf Antrag nach Maßgabe der Haushaltsmittel und der Abschnitte II bis IV zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat einmalige Beihilfen (Einrichtungshilfe), wenn sie

1. die Notaufnahme erhalten und ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin genommen haben,
2. in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin einen eigenen Haushalt mit eigenem Hausrat geführt haben und den Hausrat zurücklassen mußten,

3. nach dem 31. Dezember 1958 Wohnraum bezogen haben oder beziehen,
4. Bedarf an notwendigem Hausrat haben. Diesem Bedarf steht eine Verschuldung gleich, die durch die Anschaffung von notwendigem Hausrat verursacht wurde und noch nicht getilgt werden konnte.

##### II.

- (1) Einrichtungshilfe wird nicht gewährt, solange Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Antragsteller oder sein Ehegatte
  1. dem in der Sowjetzone und dem Sowjetsektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat,
  2. entweder während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder während seines Aufenthaltes in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
  3. die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin bekämpft hat oder bekämpft,
  4. wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen strafbar ist, die Sowjetzone oder den Sowjetsektor von Berlin verlassen hat.
- (2) Einrichtungshilfe wird ferner nicht gewährt

1. für denjenigen, für den diese oder eine sonstige Leistung für den gleichen Zweck nach anderen Vorschriften bereits einmal gewährt worden ist und der danach seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus dem Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin in die Sowjetzone oder den Sowjetsektor von Berlin verlegt hat und von dort wieder zurückgekehrt ist,
2. demjenigen, der es unterlassen hat, in zumutbarem Umfange aus eigenen Mitteln für die Anschaffung von notwendigem Hausrat zu sorgen, und die Bewilligung von Einrichtungshilfe aus diesem Grunde offensichtlich ungerechtfertigt wäre.

##### III.

- (1) Einrichtungshilfe wird gewährt, wenn nachstehende Einkommensgrenzen nicht überschritten wurden:  
Sie betragen bei Personen,
  - a) die innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintreffen im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, aber nach dem 31. Dezember 1958 Wohnraum außerhalb von Lagern bezogen haben oder beziehen werden,  
bei dem Alleinstehenden  
oder bei dem Haushaltsvorstand 500,— DM mtl.,
  - b) die innerhalb von sechs Jahren nach dem Eintreffen im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, aber nach dem 31. Dezember 1958 endgültig zumutbar mit Wohnraum versorgt worden sind oder werden,  
bei dem Alleinstehenden  
oder bei dem Haushaltsvorstand 380,— DM mtl.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Einkommensgrenzen erhöhen sich für den Ehegatten um 120,— DM mtl. und für jeden weiteren Familienangehörigen um 60,— DM mtl.
- (3) Für die Berechnung des Einkommens ist der Durchschnitt der letzten 12 Monate
  - a) vor der Antragstellung, wenn der Wohnraum bereits bezogen worden ist,

- b) vor dem Bezug des Wohnraums, wenn der Antrag zu einem früheren Zeitpunkt gestellt worden ist,

zugrunde zu legen, jedoch längstens der Monatsdurchschnitt seit Eintreffen des Antragstellers im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin.

- (4) Einkommen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Einkünfte der Haushaltsgemeinschaft in Geld oder Geldeswert. Von dem Einkommen sind entsprechend der Berechnung des Monatsdurchschnitts (Absatz 3) abzusetzen:
- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung,
  - c) Beiträge für die Alterssicherung zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind,
  - d) der nach § 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten abzusetzende Pauschbetrag für jede in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht,
  - e) Pflegezulagen nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes, § 69 des Bundessozialhilfegesetzes und der §§ 558 b und c der Reichsversicherungsordnung,
  - f) Leistungen an Blinde in Höhe der Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (5) Von den Einkommengrenzen nach Absatz 1 und 2 kann zur Vermeidung besonderer Härten, insbesondere bei außergewöhnlichen Belastungen oder nachhaltigem Rückgang der Einkünfte, in angemessenen Grenzen abgewichen werden.

IV.

- (1) Die Einrichtungshilfe beträgt
- |                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| für den Alleinstehenden                    | 400,— DM,  |
| den Haushaltsvorstand                      | 1000,— DM, |
| der Zuschlag für den Ehegatten             | 200,— DM   |
| und für jeden weiteren Familienangehörigen | 150,— DM,  |
- es sei denn, daß der Bedarf gemäß Abschnitt I Nr. 4 geringer ist.
- (2) Der Zuschlag für einen Familienangehörigen wird nicht gewährt, wenn in seiner Person Ausschließungsgründe nach Abschnitt II vorliegen. Er gilt dann nicht als Familienangehöriger im Sinne dieses Abschnitts.
- (3) Die Einrichtungshilfe ist gegenüber der öffentlichen Fürsorge vorrangig zu gewähren. Die sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge verringern sich um die Geldleistungen, die von der öffentlichen Fürsorge in den letzten 4 Jahren vor Bewilligung der Einrichtungshilfe für die Befriedigung desselben Bedarfs gewährt worden sind, soweit es sich nicht um Darlehen handelt. Dies gilt entsprechend auch für Leistungen, die für den gleichen Zweck nach anderen Vorschriften gewährt worden sind.
- (4) Wer Einrichtungshilfe erhält, muß sich verpflichten, diese zu erstatten, soweit ihm zu einem späteren Zeitpunkt für den gleichen Zweck Leistungen nach anderen Vorschriften bewilligt werden und es sich nicht um Darlehen handelt. Das gleiche gilt für denjenigen, für den ein Zuschlag nach Absatz 1 gewährt worden ist.

— MBl. NW. 1962 S. 818.

2434

**Umsiedlungskosten;  
hier: Erstattung von Mietausfällen im Rahmen der äußeren Umsiedlungsmaßnahmen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 4. 1962  
— V A 4 — 9408

Im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen aus den Abgabeländern im Sinne des Umsiedlungsgesetzes vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 637) können Mietausfälle entstehen, für die weder die örtlichen Verwaltungen, die Umsiedler selbst noch die Hauseigentümer bzw. Vermieter verantwortlich zu machen sind.

Abweichend von Abschn. III Nr. 7 b der Richtlinien über die Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Umsiedlung v. 5. 7. 1954, (MBl. NW. S. 334) i. Verb. mit meinem RdErl. v. 15. 7. 1955 (SMBI. NW. 2434) brauchen aus den zugewiesenen Pauschbeträgen für Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe Mietausfälle nur bis zum Betrag **einer halben Monatsmiete** den Vermietern erstattet zu werden. Unter der Voraussetzung, daß die zuständigen Bezirksfürsorgeverbände sich verpflichten, dem Vermieter gegenüber den Mietausfall zu erstatten, können mir alle über **eine halbe Monatsmiete hinausgehenden Erstattungsanträge** bei Beachtung nachstehender Vorschriften zur Prüfung und ggf. Erstattung vorgelegt werden.

Aus Landesmitteln erstattungsfähig sind Mietausfälle, die dadurch entstanden sind, daß Umsiedler im Sinne des Umsiedlungsgesetzes nach rechtzeitigem Abruf (Abschn. III Nr. 4 d. RdErl. v. 27. 3. 1957 — SMBI. NW. 23720) aus zwingenden Gründen, z. B. Transportschwierigkeiten, Krankheit usw. die Wohnung nicht rechtzeitig beziehen oder kurzfristig den Wohnungsbezug ablehnen bzw. auf ihre Umsiedlung verzichten und infolgedessen die Ersatzumsiedler die von den Vermietern nachweisbar bezugsfertig gemeldeten Wohnungen nicht termingerecht beziehen können.

Mieterstattungsanträge sind von den kreisfreien Städten und Landkreisen nach Vordruck — Anlage 1 — innerhalb von 2 Monaten nach dem Bezug der Wohnung durch den Ersatzumsiedler bei mir zu stellen.

Anlage 1

Wird ein Verschulden des Abgabelandes angenommen, so ist unter Abschnitt V des Erstattungsantrages entsprechend zu berichten.

Sind Umsiedlerwohnungen nicht bestimmungsgemäß belegt worden, so können Mieterstattungsanträge nur dann berücksichtigt werden, wenn die Fremdbelegungen ausdrücklich von mir genehmigt worden sind.

Vordrucke nach Anlage 1 können bei mir angefordert werden.

Meine RdErl. v. a) 28. 10. 1952 (n.v.) IV A 2 — 2261 — 345—52—III A 1 KFH.80 —

b) 14. 1. 1955 (n.v.) V A 2 — Ums. 2261 —

c) 28. 6. 1955 (n.v.) V A 4 — 3361 — 1301.55 —

werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise,  
Ämter und Gemeinden

Nachrichtlich

An die Landschaftsverbände,  
den Städtetag Nordrhein-Westfalen,  
Nordrhein-Westfälischen Städtebund,  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen,  
Gemeindetag Nordrhein-Westfalen,  
Gemeindetag Westfalen.

....., den .....

An den  
Herrn Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf  
Horionplatz 1

Betr.: Erstattungsantrag für Mietausfälle bei Umsiedlerwohnungen;  
hier: Antrag des Vermieters der Umsiedlerwohnung .....  
im Hause ..... Ort: .....  
..... Straße Nr. ....

Bezug: RdErl. des Arbeits- und Sozialministers vom 11. 4. 1962 (SMBL. NW. 2434)

I a) Wann hat der Vermieter der zuständigen Verwaltung die  
Bezugsfertigkeit der Wohnung mitgeteilt? .....

b) Wann war die Wohnung bezugsfertig? .....

II a) Vor- und Zuname des erstbenannten Umsiedlers mit  
Angabe der Reg.-Nr. des Umsiedlungsantrages .....

b) Wann erfolgte erster Abruf? .....

c) Wann hat der unter Nr. II a) aufgeführte Umsiedler auf  
den Wohnungsbezug verzichtet? .....

III a) Vor- und Zuname des Ersatzumsiedlers mit Angabe 1) .....  
der Reg.-Nr. des Umsiedlungsantrages .....

2) .....

3) .....

b) Wann wurde der Ersatzumsiedler abgerufen? zu 1) .....

„ 2) .....

„ 3) .....

c) Wann hat der Ersatzumsiedler auf den Wohnungs- zu 1) .....

bezug verzichtet? „ 2) .....

„ 3) .....

d) Wann hat der Ersatzumsiedler die Wohnung zu 1) .....

bezogen? „ 2) .....

„ 3) .....

- IV a) Höhe der Monatsmiete DM .....
  
- b) Der Mietausfall ist entstanden für die Zeit vom ..... bis .....
  
- c) Wie hoch ist der Betrag, der aus dem Pauschbetrag für die Aufgaben der Kriegsfolgenhilfe erstattet wurde? .....
  
- d) Wie hoch ist der Mietbetrag, dessen Erstattung beantragt wird? DM .....

V Gründe, die ein Verschulden der zuständigen Verwaltung des Abgabelandes vermuten lassen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

VI Allgemeine Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Um Erstattung des unter Abschnitt IV d aufgeführten Betrages an:

.....

.....

.....

.....

wird gebeten.

.....  
(Unterschrift)

78141

### Anderung der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 15. 5. 1960);

#### hier: Bedingungen für Anliegersiedlungskredite

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 3. 1962 — V B 539

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird mein RdErl. v. 15. 5. 1960 (SMBL. NW. 78141) wie folgt geändert:

Ziffer 73 a Satz 2 „Der Tilgungssatz kann durch die Bewilligungsstelle bis auf 2 v. H. herabgesetzt werden, wenn Kleinbetrieben größere Flächen zuteilt werden“ ist zu streichen.

Als Ziffer 74 wird neu eingefügt:

#### Besondere Bedingungen

Wenn durch die Landzuteilung, ggf. unter Berücksichtigung langfristig zugepachteter Flächen, die für einen bäuerlichen Familienbetrieb erforderliche Mindestgröße erreicht wird und von dieser wenigstens ein Viertel auf die Zukaufsfläche entfällt, können Anliegersiedlern die Bedingungen für Neusiedlerkredite gewährt werden. Hinsichtlich der Bewilligung von Einrichtungskredit gilt dies nur für Fälle, in denen durch die Landzuteilung eine Betriebsumstellung erforderlich wird. In der Bestimmung der Ziffer 56 der o. a. Richtlinien, wonach eine Verfahrensbeihilfe für Anliegersiedlungen nicht gewährt wird, tritt keine Änderung ein.

Wird die nach Abs. 1 erforderliche Zukaufsfläche von dem Anliegersiedler durch mehrere Einzelkäufe innerhalb von 5 Jahren erworben, so können die bezeichneten Vergünstigungen für den letzten dieser Einzelkäufe gewährt werden.

Ziffer 74 wird Ziffer 75. Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gesamtbelastung der durch Landzulage vergrößerten Stelle einschließlich etwa vorhandener Vorbelastungen soll in der Regel nicht mehr als 75 v. H., sie darf nicht mehr als 90 v. H. des von der Siedlungsbehörde zu ermittelnden Schätzwertes der vergrößerten Stelle betragen.

Die bisherige Ziffer 75 ist zu streichen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen haben die Ziffern 73 bis 75 jetzt folgende Fassung:

#### Verzinsung und Tilgung

73. Für Ankaufs- und Baukredite im Anliegersiedlungsverfahren gelten folgende Zins- und Tilgungsbedingungen:

a) Für Heimatvertriebene und Flüchtlinge:  
Die Kredite sind zinsfrei und mit jährlich 4 v. H. zu tilgen.

b) Für sonstige Siedler:

Die Kredite sind mit jährlich 1,5 v. H. zu verzinsen und nach 3 tilgungsfreien Jahren mit 2,5 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen.

Beiden Siedlergruppen ist die verstärkte Tilgung zur Auflage zu machen, soweit die Leistungskraft des Gesamtbetriebes (Stammstelle zuzüglich Zulageland) dies rechtfertigt.

Bei Zukauf von Moor-, Odland- und Rodungsflächen kann die Bewilligungsstelle Heimatvertriebenen, Flüchtlingen und sonstigen Siedlern bis zu 3 Freijahren bewilligen.

#### Besondere Bedingungen

74. Wenn durch die Landzuteilung, ggf. unter Berücksichtigung langfristig zugepachteter Flächen, die für einen bäuerlichen Familienbetrieb erforderliche Mindestgröße erreicht wird und von dieser wenigstens ein Viertel auf die Zukaufsfläche entfällt, können Anliegersiedlern Bedingungen für Neusiedlerkredite gewährt werden. Hinsichtlich der Bewilligung von Einrichtungskredit gilt dies nur für Fälle, in denen durch die Land-

zuteilung eine Betriebsumstellung erforderlich wird. In der Bestimmung der Ziffer 56 der o. a. Richtlinien, wonach eine Verfahrensbeihilfe für Anliegersiedlungen nicht gewährt wird, tritt keine Änderung ein.

Wird die nach Abs. 1 erforderliche Zukaufsfläche von dem Anliegersiedler durch mehrere Einzelkäufe innerhalb von 5 Jahren erworben, so können die bezeichneten Vergünstigungen für den letzten dieser Einzelkäufe gewährt werden.

#### Dingliche Sicherung

75. Zur dinglichen Sicherstellung der Anliegersiedlungskredite ist die Zukaufsfläche an erster und die Stammstelle an bereitester Stelle durch Eintragung einer brieflosen Tilgungshypothek zu Gunsten des Kreditgebers zu belasten. Alsdann ist die Zukaufsfläche mit der Stammstelle gemäß § 890 Abs. 1 BGB zu vereinigen. Die Gesamtbelastung der durch Landzulage vergrößerten Stelle einschließlich etwa vorhandener Vorbelastungen soll in der Regel nicht mehr als 75 v. H., sie darf nicht mehr als 90 v. H. des von der Siedlungsbehörde zu ermittelnden Schätzwertes der vergrößerten Stelle betragen.

Diese Änderungen treten am 1. 3. 1962 in Kraft und sind auch auf alle schwebenden Verfahren anzuwenden, in denen Anliegersiedlungskredite durch das zuständige Bankinstitut (Bewilligungsstelle) noch nicht endgültig bewilligt sind.

— MBl. NW. 1962 S. 822.

## II

### Innenminister

#### Einziehung von Seren und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 16. 4. 1962

— VI A 4 — 62. 01. 13

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben v. 21. 3. 1962 — VI i — 18 i 02 07 — mitgeteilt, daß folgende Impfstoffe und Seren wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt worden sind:

#### Die Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoffe

mit den Kontrollnummern

300	(dreihundert)
305	(dreihundertfünf)
309	(dreihundertneun)

aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

#### Die Diphtherie-Sera

mit den Kontrollnummern

6864—6874	(sechstausendachthundertvierundsechzig bis sechstausendachthundertvierundsiebzig) einschließlich
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

#### Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

301	(dreihunderteins)
304	(dreihundertvier)
307	(dreihundertsieben)

aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

2. mit der Kontrollnummer

21	(einundzwanzig)
----	-----------------

aus der Asid Institut GmbH., München

#### Der Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

31	(einunddreißig)
----	-----------------

aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

**Das Gasbrand-(Gasodem-)Serum**

mit der Kontrollnummer

570 (fünfhundertsiebzig)  
aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn

797—799 (siebenhundertsiebenundneunzig bis siebenhundertneunundneunzig) einschließlich  
806—808 (achthundertsechs bis achthundertacht) einschließlich  
821—825 (achthunderteinundzwanzig bis achthundertfünfundzwanzig) einschließlich

**Die Poliomyelitis-Impfstoffe**

1. mit den Kontrollnummern

265 (zweihundertfünfundsechzig)  
268—272 (zweihundertachtundsechzig bis zweihundertzweiundsiebzig) einschließlich  
275 u. 276 (zweihundertfünfundziebzig und zweihundertsechundsiebzig)  
278 u. 279 (zweihundertachtundsiebzig und zweihundertneunundsiebzig)  
aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn

837—840 (achthundertsiebenunddreißig bis achthundertvierzig) einschließlich  
844—846 (achthundertvierundvierzig bis achthundertsechundvierzig) einschließlich  
852—854 (achthundertzweiundfünfzig bis achthundertvierundfünfzig) einschließlich  
858—866 (achthundertachtundfünfzig bis achthundertsechundsechzig) einschließlich  
891—898 (achthunderteinundneunzig bis achthundertachtundneunzig) einschließlich  
900 (neunhundert)  
906 (neunhundertsechs)  
910—920 (neunhundertzehn bis neunhundertzwanzig) einschließlich  
925 (neunhundertfünfundzwanzig)  
aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn

2. mit den Kontrollnummern

21—23 (einundzwanzig bis dreiundzwanzig) einschließlich  
aus der Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen

3. mit der Kontrollnummer

1123—1160 (eintausendeinhundertdreiundzwanzig — einssechzig)  
aus dem Österreichischen Institut für Haemoderivate, Wien

2. mit den Kontrollnummern

882—885 (achthundertzweiundachtzig bis achthundertfünfundachtzig) einschließlich  
aus der Asid Institut GmbH., München

**Die Rohsera zur Bestimmung der Bluffaktoren M und N**

1. mit den Kontrollnummern

802 (achthundertzwei)  
851 (achthunderteinundfünfzig)  
aus der Asid Institut GmbH., München

3. mit den Kontrollnummern

800 (achthundert)  
810 u. 811 (achthundertzehn und achthundertelf)  
819 u. 820 (achthundertneunzehn und achthundertzwanzig)  
831—836 (achthunderteinunddreißig bis achthundertsechunddreißig) einschließlich  
843 (achthundertdreiundvierzig)  
873—877 (achthundertdreiundsiebzig bis achthundertsiebenundsiebzig) einschließlich  
881 (achthunderteinundachtzig)  
923 u. 924 (neunhundertdreiundzwanzig und neunhundertvierundzwanzig)  
aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/Main

2. mit den Kontrollnummern

829 u. 830 (achthundertneunundzwanzig und achthundertdreißeßig)  
849 u. 850 (achthundertneunundvierzig und achthundertfünfzig)  
903 u. 904 (neunhundertdrei und neunhundertvier)  
aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn

**Die Rotlauf-Sera**

1. mit den Kontrollnummern

37 u. 38 (siebenunddreißig und achtunddreißig)  
aus der Asid Institut GmbH., München

4. mit den Kontrollnummern

794—796 (siebenhundertvierundneunzig bis siebenhundertsechundneunzig) einschließlich  
813—815 (achthundertdreizehn bis achthundertfünfzehn) einschließlich  
855—857 (achthundertfünfundfünfzig bis achthundertsiebenundfünfzig) einschließlich  
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

2. mit den Kontrollnummern

1982—1985 (eintausendneunhundertzweiundachtzig bis eintausendneunhundertfünfundachtzig) einschließlich  
aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn

3. mit der Kontrollnummer

61 (einundsechzig)  
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe Oldenburg

4. mit der Kontrollnummer

47 (siebenundvierzig)  
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya, Weser

**Die Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, 0**

1. mit den Kontrollnummern

788—791 (siebenhundertachtundachtzig bis siebenhunderteinundneunzig) einschließlich

**Die Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rho)**

1. mit den Kontrollnummern

803—805 (achthundertdrei bis achthundertfünf) einschließlich  
809 (achthundertneun)  
827 u. 828 (achthundertsiebenundzwanzig und achthundertachtundzwanzig)  
847 u. 848 (achthundertsiebenundvierzig und achthundertachtundvierzig)  
867 (achthundertsiebenundsechzig)

- 869 u. 870 (achthundertneunundsechzig und achthundertsiebzig)  
 872 (achthundertzweiundsiebzig)  
 889 (achthundertneunundachtzig)  
 909 (neunhundertneun)  
 aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn
2. mit den Kontrollnummern
- 801 (achthunderteins)  
 818 (achthundertachtzehn)  
 841 u. 842 (achthunderteinundvierzig und achthundertzweiundvierzig)  
 878—880 (achthundertachtundsiebzig bis achthundertachtzig) einschließlich  
 902 (neunhundertzwei)  
 aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/Main
3. mit der Kontrollnummer
- 887 (achthundertsiebenundachtzig)  
 aus dem Serol. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn
4. mit den Kontrollnummern
- 786 u. 787 (siebenhundertsechsendachtzig und siebenhundertsiebenundachtzig)  
 816 u. 817 (achthundertsechzehn und achthundertsiebzehn)  
 868 (achthundertachtundsechzig)  
 899 (achthundertneunundneunzig)  
 901 (neunhunderteins)  
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

#### Die Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh<sub>0</sub>)

1. mit der Kontrollnummer
- 1246 (eintausendzweihundertsechsendvierzig)  
 aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/Main
2. mit den Kontrollnummern
- 1146 (eintausendeinhundertsechsendvierzig)  
 1212 (eintausendzweihundertzwölf)  
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

#### Das Testserum (trocken) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh<sub>0</sub>)

- mit der Kontrollnummer
- 257 (zweihundertsiebenundfünfzig)  
 aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn

#### Die Tetanus-Sera

1. mit den Kontrollnummern
- 77 u. 78 (siebenundsiebzig und achtundsiebzig)  
 aus der Asid Institut GmbH., München
2. mit der Kontrollnummer
- 590 (fünfhundertneunzig)  
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
3. mit den Kontrollnummern
- 6856—6867 (sechstausendachthundertsechsendfünfzig bis sechstausendachthundertsiebenundsechzig) einschließlich

- 6869—6875 (sechstausendachthundertneunundsechzig bis sechstausendachthundertfünfundsechzig) einschließlich  
 aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn
4. mit der Kontrollnummer
- 10 (zehn)  
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya/Weser

#### Die Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

- mit den Kontrollnummern
- 280—282 (zweihundertachtzig bis zweihundertzweiundachtzig) einschließlich  
 289 (zweihundertneunundachtzig)  
 310 (dreihundertzehn)  
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

#### Die Tuberkuline

1. mit der Kontrollnummer
- 43 (dreiundvierzig) = Rinder-Einheitstuberkulin  
 aus der Asid Institut GmbH., München
2. mit den Kontrollnummern
- 24 u. 25 (vierundzwanzig und fünfundzwanzig) = Rinder-Einheitstuberkulin  
 114 (einhundertvierzehn) = Alttuberkulin  
 aus der Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt/M.-Höchst
3. mit der Kontrollnummer
- 565 (fünfhundertfünfundsechzig) = Rinder-Einheitstuberkulin  
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen

#### Die Wundstarrkrampf- (Tetanus-) Impfstoffe

- mit den Kontrollnummern
- 38 u. 39 (achtunddreißig und neununddreißig)  
 aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn

#### Die Pseudogeflügelpest- (Newcastle-) Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer
- 1828 (eintausendachthundertachtundzwanzig)  
 aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
2. mit den Kontrollnummern
- 138—143 (einhundertachtunddreißig bis einhundertdreißig) einschließlich  
 aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn
3. mit der Kontrollnummer
- 201 (zweihunderteins)  
 aus der Nobilis Arzneimittel GmbH., Aulendorf
4. mit der Kontrollnummer
- AMD 020 (AMD Null zwanzig)  
 aus dem Vemie (Veterinär Chemie) Kempen-Niederrhein

#### Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer
- 31 (einunddreißig)  
 aus der Asid Institut GmbH., München

- 2 mit den Kontrollnummern
- 567 (fünfhundertsiebenundsechzig)  
1744 (eintausendsiebenhundertvierundvierzig)  
1746 (eintausendsiebenhundertsechsendvierzig)  
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen
3. mit den Kontrollnummern
- 314—318 (dreihundertvierzehn bis dreihundertachtzehn) einschließlich  
aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn
4. mit der Kontrollnummer
- 16 (sechzehn)  
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe Oldenburg
5. mit der Kontrollnummer
- 21 (einundzwanzig)  
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya-Weser  
— MBl. NW. 1962 S. 822.

#### **Einziehung von Tetanus-Seren**

Bek. d. Innenministers v. 16. 4. 1962  
— VI A 4 — 62. 01. 13

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben v. 20. 3. 1962 — VI i — 18 i 02 07 — mitgeteilt, daß folgende Tetanus-Seren wegen Abschwächung in ihrem Wert um mehr als 10<sup>0</sup>% zum Einzug bestimmt worden sind:

#### **Die Tetanus-Seren**

- mit den Kontrollnummern
- 6955 (sechstausendneunhundertfünfundfünfzig)  
6976 (sechstausendneunhundertsechsend-siebzig)  
6982 (sechstausendneunhundertzweiundachtzig)  
aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn  
— MBl. NW. 1962 S. 825.

#### **Öffentliche Sammlung**

##### **Zoologische Gesellschaft Frankfurt a/M e. V. Frankfurt a/M**

Bek. d. Innenministers v. 17. 4. 1962  
I C 3:24 — 13.133

Ich habe der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt a/M e. V., Frankfurt a/M., Alfred-Brehm-Platz 16, die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme sind Aufrufe zu Geldspenden in Fernsehsendungen und in Zeitungsartikeln zugelassen.

Der Ertrag der Sammlung ist zur Erhaltung und Pflege der Wildtiere, insbesondere in Afrika, zu verwenden.

— MBl. NW. 1962 S. 825.

#### **Finanzminister**

##### **Lohnsteuerkarten für Bezieher von Waisengeld aus öffentlichen Kassen**

Erl. d. Finanzministers v. 16. 4. 1962  
S 2230 — 6 — V B 2

Mit Wirkung ab 1. Juni 1962 wird im Land Nordrhein-Westfalen das Waisengeld aus öffentlichen Kassen für ein lediges Waisenkind, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, ohne Einkommensbegrenzung gewährt. Es

besteht deshalb die Möglichkeit, daß Waisengeld und Lehrlingsvergütung zusammen den Eingangsbetrag der Lohnstufe übersteigen, bis zu der nach der Monatstabelle in Steuerklasse I Lohnsteuer nicht zu erheben ist (242,49 DM). Aus diesem Grund kann bei Beziehern von Waisengeld aus öffentlichen Kassen nicht mehr auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichtet werden.

An die

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf  
Köln in Köln  
Münster in Münster (Westf.)  
— MBl. NW. 1962 S. 825.

#### **Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

##### **Lehrtierärzte**

RdErl. v. 11. 4. 1962 — II Vet. 1502 Tgb. Nr. 385/62

Auf Grund des § 81 Abs. 1 der Bestallungsordnung für Tierärzte v. 16. Februar 1938 (RMBl. S. 205) in der Fassung der Verordnung v. 10. Mai 1939 (RMBl. S. 1143, 1203) habe ich für den Zeitraum v. 1. April 1962 bis 31. März 1963 folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

##### **Regierungsbezirk Aachen:**

1. Dr. Heinz-Josef Burchard, Wassenberg-Kr. Geilenkirchen-Heinsberg, Graf-Gerhard-Str. 52
2. Dr. Joseph Eschweiler, Erkelenz, Goswinstr. 59
3. Dr. Martin Floehr, Alsdorf b. Aachen, Aachener Str. 37
4. Dr. Heinrich Koenen, Braunsrath-Kr. Geilenkirchen-Heinsberg, Heinsberger Str. 41
5. Dr. Hubert Laumen, Geilenkirchen, Heinsberger Str. 63
6. Dr. Konrad Meier, Düren, Robert-Koch-Str. 40
7. Dr. Willy Reinartz, Jülich, Bahnhofstr. 2.

##### **Regierungsbezirk Köln:**

1. Dr. Hans von den Driesch, Siegburg, Albertstr. 12
2. Dr. Josef Keller, Bergisch-Gladbach, Odenthaler Str. 154
3. Dr. Hans Josef Lennartz, Bensberg, **Kaule 17**
4. Dr. Hermann Pade, Köln-Weidenpesch, Neußer Str. 799
5. Dr. Erwin Schlag, Lindlar, Eichenhofstr. 13
6. Dr. Hans Georg Schmitz, Overath-Rhein.-Berg.-Kreis, Am Sonnenhang 33
7. Dr. Matthias Stürer, Wipperfürth, **Paul-Gerhard-Str. 1**
8. Dr. Herbert Wauer, Kürten-Rhein.-Berg.-Kreis, Kölner Str. 15

##### **Regierungsbezirk Düsseldorf:**

1. Dr. Ludger Bahrenberg sen., Ringenberg Kr. Rees, Isselstr. 71/7
2. Dr. Ernst Bergmeister, Langenfeld-Rhld., Akazienallee 35
3. Dr. Hermann Coenen, Kalkar Krs. Kleve, Kesselstr. 18
4. Dr. Heinrich Harnes, Grefrath-Kempen-Krefeld, Schaphausen 62
5. Dr. Julius Heering, Langenberg-Rhld., Frohnstr. 18
6. Dr. Franz Josef Johnen, Neuß, Gladbacher Str. 39
7. Dr. Rudolf Kerf, Kempen-Ndrh., Burgstr. 14
8. Dr. Theodor Köster, Rees, Gartenstr. 7
9. Dr. Gabriel Küpper, Rheydt-Giesenkirchen, Korschenbroicher Str. 33
10. Dr. Heinrich Linssen, Wachtendonk Krs. Geldern, Wankumer Str. 27
11. Dr. Josef Platen, Dinslaken, Schloßstr. 78
12. Dr. Franz-Josef Remy, Wessel 156-Krs. Kleve

13. Dr. Jakob Stammen, Geldern, Harttor 13
14. Dr. Helmut Wolff, Oberhausen-Sterkrade, Gymnasialstr. 9.

**Regierungsbezirk Arnsberg:**

1. Dr. Edmund Brahm, Dortmund, Hoher Wall 20
2. Dr. Hermann Brandt, Borgeln Krs. Soest
3. Dr. Josef Gilsbach, Grevenbrück Krs. Olpe, Lehmsbergstr. 3
4. Dr. Rudolf Habel, Bigge Krs. Brilon, Friedrichstr. 352
5. Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde Krs. Unna
6. Dr. Carl-August Hülsbruch, Rhynern Krs. Unna, Werler Str. 4
7. Dr. Friedrich Pollmächer, Siegen, Höhstr. 44.

**Regierungsbezirk Detmold:**

1. Dr. Wilhelm Albert, Quernheim Nr. 7 über Bünde, Kreis Herford
2. Dr. Georg Leuschner, Lage Lippe, Schötmarsche Str. 39
3. Dr. Josef Vonnahme, Paderborn-Westf., Grunigerstr. 3.

**Regierungsbezirk Münster:**

1. Dr. Heinrich Belting, Bocholt, Kurfürstenstr. 27
2. Dr. Aloys Benneker, Vreden Krs. Ahaus, Altstadt 17
3. Dr. Hermann Berkel, Datteln Krs. Recklinghausen, Körtling 16
4. Dr. Gustav Breuer, Warendorf, Münsterstr. 32
5. Dr. Karl Drerup, Senden Krs. Lüdinghausen, Amelsbürener Str. 209
6. Dr. Karl-Otto Eich, Epe Krs. Ahaus, Schelverweg 6
7. Dr. Ferdinand Friemann, Waltrop Krs. Recklinghausen, Bahnhofstr. 42
8. Dr. Ignatz Geuking, Borken, Nordring 33
9. Dr. Heinrich Hammwöhner, Billerbeck Krs. Coesfeld, Darfelder Str. 10
10. Dr. Heinrich Herweg, Telgte Krs. Münster, Münstertor 9
11. Dr. Aug.-Hermann Holle, Bocholt Krs. Borken, Meckenemstr. 26
12. Dr. Heinz Hombrink, Freckenhorst, Warendorfer Str. 10
13. Dr. Alois Huskamp, Gescher Krs. Coesfeld, Auf dem Brink 3
14. Dr. Aloys Lensing, Wüllen Krs. Ahaus
15. Dr. Heinrich Lübke, Gelsenkirchen, Zeppelinallee 59
16. Dr. Heinrich Meyer zu Strohen, Westerkappeln Krs. Tecklenburg, Wilhelmshöhe Nr. 4
17. Dr. Franz Middendorf, Heessen Krs. Beckum, Bahnhofstr. 1
18. Dr. Friedrich Roth-Brüser, Gladbeck, Akazienweg 10
19. Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen, Ostwall 16

20. Dr. Hubert Terhedebrügge, Südlohn Kr. Ahaus, Gartenstr. 10
21. Dr. Josef Voss, Rhede Krs. Borken, Kirchplatz 1
22. Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren Krs. Tecklenburg, Krummacherstr. 3
23. Dr. Theo Veelken, Anholt Krs. Borken, Isselburger Str. 38.

Ich bitte die Tierärztekammern, die Vorschläge für die zum 1. April 1963 zu veröffentlichende Liste der Lehr-  
tierärzte so rechtzeitig den Regierungspräsidenten vorzu-  
legen, daß sie mir bis spätestens 1. 3. 1963 eingereicht T.  
werden können.

An die  
Regierungspräsidenten,  
Tierärztekammern Nordrhein und  
Westfalen-Lippe.

— MBI. NW. 1962 S. 825.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels  
des Amtsgerichts Köln**

Bek. d. Justizministers v. 13. 4. 1962  
— 5413 E — I B 34

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher  
beschriebene Dienststempel Nr. 218 mit dem Landeswap-  
pen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten. Der  
Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen kön-  
nen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung  
bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Köln  
mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm  
Umschrift: Amtsgericht Köln

Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer: 218.

— MBI. NW. 1962 S. 826.

**Notiz****Erteilung des Exequaturs an den Bolivianischen  
Generalkonsul, Herrn Fernando Pou MUNT**

Düsseldorf, 16. April 1962 — I/5-405-2/62 —

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Gene-  
ralkonsul in Hamburg ernannten Herrn Fernando Pou  
MUNT am 5. April 1962 das Exequatur erteilt. Der Amts-  
bezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Arturo Pa-  
checo Pereira, am 14. April 1961 erteilte Exequatur ist er-  
loschen.

— MBI. NW. 1962 S. 826.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen  
— Vierte Wahlperiode —

## BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 80. Sitzung (47. Sitzungsabschnitt)  
am 10. April 1962

Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Drucksache	I n h a l t	Beschluß des Landtags vom 10. April 1962
1	—	Grubenunglück auf der Zeche „Sachsen“ in Heeßen bei Hamm am 9. März 1962	Die Berichte a) des stellv. Vorsitzenden des Parl. Untersuchungsausschusses für Grubensicherheit, Herrn Schaap, und b) von Herrn Minister Dr. Lauscher wurden entgegengenommen.
2	721	Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung gegen eine Stimme verabschiedet.
3	722 699	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionschutzgesetz (ImSchG)	Der Gesetzentwurf — Nr. 699 und 722 der Drucksachen — wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
4	723 702	Entwurf eines Landesplanungsgesetzes	Der Gesetzentwurf — Nr. 702 und 723 der Drucksachen — wurde nach der 3. Lesung bei 2 Stimmenthaltungen verabschiedet.
5	724	Entwurf eines Gesetzes über die Grenzen des unmittelbaren Zwanges	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen und an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) unter Hinzuziehung des Justizausschusses überwiesen.
6	725 566	Entwurf eines Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf — Nr. 566 und 725 der Drucksachen — wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen und an den Ausschuß für Innere Verwaltung unter Hinzuziehung von Vertretern des Sozialausschusses (je\Fraktion 1 Mitglied) überwiesen.
7	726 687	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Häger und Schröttinghausen, Landkreis Halle (Westf.)	Der Gesetzentwurf — Nr. 687 der Drucksachen — wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen.
8	727 693	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Bodenrechts	Der Gesetzentwurf — Nr. 693 der Drucksachen — wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen.
9	715	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß (federführend) und an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen mit der Auflage an den Kommunalpolitischen Ausschuß, den Gesetzentwurf zuerst zu beraten.

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 10. April 1962
10	716	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	Die Gesetzentwürfe wurden nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
11	717	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	Die Anträge Drucksachen Nr. 476 und 477 wurden von der Fraktion der FDP zurückgezogen.
11a	728	Entwurf eines Gesetzes über das forstliche Nachbarrecht	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen mit der Maßgabe, Vertreter des Justizausschusses zu den Beratungen hinzuzuziehen.
11b	729	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen mit der Maßgabe, daß die Diätenkommission eine Vorberatung vornimmt und dem Hauptausschuß berichtet.
11c	730	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoptierfürsorge (DG — KOF)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Sozialausschuß (federführend) und an den Arbeitsausschuß überwiesen.
11d	731	Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen des Getränkesteuerrechts	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
12	701	Interpellation Nr. 25 der Fraktion der FDP betr. Mangel an Volksschullehrern	Die Interpellation wurde durch Herrn Kultusminister Schütz beantwortet.
13	732	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 222) und Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 24 Buchst. b Satz 2, Buchst. d Satz 1 und § 46 Abs. 2, ohne Bezugnahme auf § 46 Abs. 3 und Abs. 5 Buchst. a des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75)	Der Ausschußantrag — Nr. 732 der Drucksachen — wurde einstimmig angenommen.

**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Regierungsvorlagen	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG —) . . . . .	738
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer . . . . .	746
Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 auf die von den Gemeinden und Landkreisen erhobenen Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis . . . . .	757

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1962 S. 829.

**Hinweise**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 26 v. 19. 4. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzüglich Versandkosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
2030	10. 4. 1962	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Disziplinarordnung . . . . .	187

— MBl. NW. 1962 S. 829.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 4. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzüglich Postkosten)

<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Stellenbesetzung . . . . .	89	
Bekanntmachungen . . . . .	90	
Personalnachrichten . . . . .	90	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. ZPO §§ 89 II, 208, 176, 187 S. 2. — Wirkt die Prozeßführung eines nicht durch Vollmachturkunde ausgewiesenen Bevollmächtigten nach § 89 II ZPO für und gegen die vertretene Partei, so ist eine Zustellung, die nicht an diesen Bevollmächtigten erfolgt, unwirksam. OLG Hamm vom 14. Februar 1962 — 15 W 40 62 . . . . .	92	
2. ZPO § 256. — Ist eine Klage gegen einen Unternehmer auf Unterlassung einer Eigentumsstörung abgewiesen worden, so ist eine Klage gegen die Angestellten des Unternehmers auf Unterlassung von Störungen unzulässig, sofern diese in Ausübung von Interessen des Unternehmers tätig werden, die Gegenstand des früheren Rechtsstreits waren. LG Münster vom 10. Oktober 1961 — 3 O 221:61 . . . . .	92	
3. ZPO § 319. — Der Rechtsmittelausschuß in § 319 III Halbsatz 1 ZPO gilt nur für die Zurückweisung des Berichtigungsantrages durch das Gericht, dessen Urteil berichtigt werden soll; im übrigen ist der Rechtsmittelweg eröffnet, allerdings mit der Einschränkung, daß eine weitere Beschwerde unzulässig ist, wenn das Rechtsmittel zu einer Nachprüfung der Sache selbst nötigt. OLG Düsseldorf vom 3. Oktober 1961 — 3 W 264:61 . . . . .	93	
4. ZPO §§ 128, 176, 329, 577 II, 900 V. — Der Termin zur Leistung des Offenbarungseides ist keine mündliche Verhandlung. — Die Entscheidung über den Widerspruch des Schuldners gegen seine Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides muß nicht verkündet werden. — Die nicht verkündete Entscheidung über den Widerspruch des Schuldners ist von Amts wegen zuzustellen. Eine Zustellung im Parteibetrieb ist unwirksam. — Zustellungen im Offenbarungseidverfahren müssen mit Ausnahme der Ladung des Schuldners zum Termin an den Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners erfolgen. OLG Düsseldorf vom 2. Oktober 1961 — 3 W 287:61 . . . . .	93	
5. ZPO § 769. — Entscheidungen des Prozeßgerichts über einstweilige Maßnahmen nach § 769 ZPO sind unanfechtbar. OLG Düsseldorf vom 20. November 1961 — 3 W 353:61 . . . . .	94	
6. ZPO § 775 Ziff. 4, 5. — Bei teilweiser Befriedigung des Gläubigers unter den Voraussetzungen des § 775 Ziff. 4 oder 5 ZPO erschöpft sich die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts nach dieser Vorschrift in einer entsprechenden Beschränkung der Zwangsvollstreckung. OLG Hamm vom 1. März 1962 — 15 W 63:62 . . . . .	95	
7. ZPO §§ 850 ff. — Im Falle der Erkrankung des Schuldners ist bei der Berechnung des pfändbaren Betrages von der Summe des von Drittschuldnerin gezahlten Krankengeldzuschusses und des gesetzlichen Krankengeldes auszugehen. Der von dem Gesamtbetrag pfändbare Betrag ist jedoch um den Betrag zu kürzen, der von einem Arbeitseinkommen in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes pfändbar wäre. LG Essen vom 16. Oktober 1961 — 11 T 498:61 . . . . .	95	

8. ZPO § 850 b I Nr. 4. — Hat der Schuldner mehrere Lebensversicherungen auf seinen Todesfall abgeschlossen, so sind diese nur dann unpfändbar, wenn die Versicherungssumme insgesamt den Betrag von 1500 DM nicht übersteigt. OLG Hamm vom 7. Juli 1961 — 15 W 233/61 . . . . . 97
9. ZPO §§ 876, 875, 873. — Die gesetzwidrige Entscheidung des Vollstreckungsgerichts über den Widerspruch eines Gläubigers gegen den vorläufigen Verteilungsplan beschwert den betroffenen Gläubiger und kann von ihm angefochten werden, um den Widerspruch wieder zur Geltung zu bringen. OLG Hamm vom 3. November 1961 — 15 W 441/61 . . . . . 97
10. ZPO § 890. — Die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen eine einstweilige Verfügung setzt nicht voraus, daß die einstweilige Verfügung rechtskräftig ist, sondern lediglich, daß die Zuwiderhandlung zeitlich der Strafandrohung und der Vollstreckbarkeit der Entscheidung folgt. — Fortgesetzte Zuwiderhandlungen gegen ein Unterlassungsgebot sind rechtlich als ein Dauerdelikt zu werten und somit als eine Tat anzusehen und zu bestrafen. OLG Köln vom 20. Oktober 1961 — 9 W 48/61 . . . . . 98
11. GVG §§ 156 ff.; SGG §§ 5 II, III, 118, 220 Nr. 2, 7; RVO §§ 1571 II, 1613 III. — Das von einem Versicherungsträger um die eidliche Vernehmung eines Zeugen ersuchte Sozialgericht kann unter den Voraussetzungen des § 5 II S. 3 SGG ein AG um die Vernehmung ersuchen. — Lehnt das AG das Ersuchen ab, so steht dem Sozialgericht die Beschwerde nach § 159 GVG zu. — Das AG kann das Ersuchen nur ablehnen, wenn das Sozialgericht die Voraussetzungen des Ersuchens verkannt oder sein Ermessen mißbraucht hat. OLG Hamm vom 12. Februar 1962 — 15 Sbd. 63/61 . . . . . 98
12. GVG §§ 156 ff. — Ein Fall der Rechtshilfe i. S. der §§ 156 ff. GVG ist nicht gegeben, wenn das ersuchte Gericht lediglich eine Anfrage zwecks Benennung eines Sachverständigen an eine im Bezirk des ersuchten Gerichts ansässige Auskunftsstelle weiterleiten soll. OLG Köln vom 29. Januar 1962 — 2 AR 1/62 . . . . . 99
13. GVG §§ 156 ff.; Ges. ü. d. Verwaltungsverfahren i. d. Kriegsoferversorgung (VfG) § 13 I, II, § 20; PrAG GVG § 87 II i. d. F. d. Art. 130 PrFGG. — Ein Versorgungsamt kann ein AG unter der Voraussetzung des § 13 II VfG um Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherung eines Zeugen ersuchen. — Bei Ablehnung des Ersuchens ist Beschwerde nach § 87 II PrAG GVG i. d. F. d. Art. 130 PrFGG statthaft. OLG Hamm vom 20. Dezember 1961 — 15 Sbd. 60/61 . . . . . 99

— MBl. NW. 1962 S. 829.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.